

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Baden-Baden

Neufassung vom 18.02.2015,
geändert durch Beschluss des Bau- und Umlegungsausschusses am 10.12.2015

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

1. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes und der städtebaulichen Denkmalpflege zu prüfen und zu beurteilen. Diese Aufgabe soll zur Verbesserung des Stadtbildes beitragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen verhindern bzw. minimieren. Zusätzlich sollen positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten bewirkt werden. Der Gestaltungsbeirat erstellt eine Stellungnahme zu jedem Bauvorhaben zur Erreichung dieses Zieles. Er unterstützt somit als unabhängiges Sachverständigengremium den Gemeinderat, die Oberbürgermeisterin und die Verwaltung.

Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.

2. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Zusammensetzung des Gestaltungsbeirats

Der Beirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

(1) Berufung der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder werden durch Beschluss des Bau- und Umlegungsausschusses berufen.

(2) Qualifikation der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Städtebau sowie Garten- und Landschaftsarchitektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter / Preisrichterin nach den Grundsätzen und Richtlinien für Planungswettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (RPW 2008).

(3) Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollten ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht Regierungsbezirk Karlsruhe haben. Die Mitglieder sollten zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

(4) Dauer einer Beiratsperiode

Eine Beiratsperiode dauert vier Jahre. Die Amtszeit kann durch Beschluss des Bau- und Umlegungsausschusses verlängert werden.

3. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates ist im Fachbereich Planen und Bauen die Stabsstelle für Strategische Entwicklung, Stadtgestaltung und Denkmalpflege. Sie wird mit der Abwicklung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben betraut.

4. Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben vor allem in der historischen Innenstadt, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen

(1) einzelne Vorhaben, soweit es sich um Baumaßnahmen größeren Umfang oder von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung handelt, z.B.

- a. Bauvorhaben mit stadtbildprägendem, repräsentativem oder monumentalem Charakter
- b. bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe
- c. Bauvorhaben außerhalb der (historischen) Kernstadt, um die Entwicklung eines gesamtstädtischen Gefüges zu erreichen

(2) generelle Regelungen (z.B. Satzungen, Konzepte u. a.) mit Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild,

(3) Vorhaben, die aus Wettbewerben gem. GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) oder Mehrfachbeauftragungen hervorgegangen sind, werden nur dann begutachtet, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, z. B. zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.

5. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des GBR finden i.d.R. einmal im Quartal statt. Die Sitzungstermine werden für mindestens ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt.

(2) Der Baudezernent legt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat zu seinen Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter Beifügung von Arbeitsmaterialien und Unterlagen ein.

(3) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist möglich.

- (4) Der / Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er / Sie leitet und schließt die Sitzung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats verfassen als Ergebnis der offenen und internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme, die vom / von der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Der / Die Vorsitzende und jedes Beiratsmitglied können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten im Protokoll festgehalten wird.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag des Bauherrn können Vorhaben einmalig in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten werden. Der überarbeitete Planstand wird öffentlich behandelt, sofern der Bauherr einwilligt. Die Beratungsergebnisse des Gestaltungsbeirates werden in der darauf folgenden öffentlichen Sitzung des Bau- und Umlegungsausschusses vom / von der Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates vorgestellt.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats, darunter der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreterin anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Beirats ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.

7. Ausscheiden aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat vor Ablauf der Amtszeit gilt für dessen Nachfolge Nr. 2 Abs. 2 entsprechend.

8. Aufwandsentschädigung

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung:

- (1) Sitzungsgeld:
Das Sitzungsgeld beträgt 400 €, für den / die Vorsitzende/n 500 €.
- (2) Reisekosten
Reisekosten werden entsprechend den Vorschriften des Landesreisekosten-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.